

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

MAG. WOLFGANG SOBOTKA
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0716-II/2/a/2017

Wien, am 23. Oktober 2017

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hannes Jarolim sowie zahlreiche Genossinnen und Genossen haben am 24. August 2017 unter der Zahl 14016/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Begünstigung ‚privilegierten‘ Täter durch österreichische Behörden“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Nein.

Zu Frage 2:

Die rechtlichen Voraussetzungen für den Ausspruch einer Wegweisung bzw. eines Betretungsverbot im Sinne des § 38a Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) lagen nicht vor.

Zu Frage 3:

Da die rechtlichen Voraussetzungen für den Ausspruch einer Wegweisung bzw. eines Betretungsverbot im Sinne des § 38a SPG nicht vorlagen, gab es auch keine Grundlage für die Verständigung des Gewaltschutzzentrums durch die örtlich zuständige Sicherheitsdienststelle.

Das Landeskriminalamt Steiermark wurde Anfang Dezember 2014 davon informiert, dass das Gewaltschutzzentrum Graz, Außenstelle Hartberg, die Betreuung der Opfer und die Kanzlei K.-S. die juristische Prozessbegleitung der vier Kinder übernommen habe. Durch das Landeskriminalamt Steiermark erfolgten Opfereinvernahmen auch im Beisein von Vertretern des Gewaltschutzzentrums.

Zu Frage 4:

- a) Ja.
- b) Der Sachverhalt wurde dem Landeskriminalamt Steiermark am 11. Jänner 2017 durch den seitens der Staatsanwaltschaft Graz erteilten Auftrag zur Einvernahme des Univ. Prof. Dr. M.W. bekannt.
- c) Nein.

Mag. Wolfgang Sobotka

